



## **BdSt-Kriterienkatalog für Staatsbeteiligungen an Unternehmen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes**

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.  
Reinhardtstraße 52  
10117 Berlin

[info@steuerzahler.de](mailto:info@steuerzahler.de)  
[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

## BdSt-Kriterienkatalog für

# Staatsbeteiligungen an Unternehmen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes

Neben einem ersten Nachtragshaushalt mit einer Netto-Neuverschuldung von 156 Mrd. Euro hatte der Bund im März auch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) beschlossen. Dieser sieht Hilfen für Unternehmen vor (außer Finanzbranche), die durch die Corona-Krise akute Liquiditätsprobleme erleiden. Die Hilfen des WSF stehen zusätzlich zu den Rettungsprogrammen des Bundeshaushalts und der KfW zur Verfügung und zielen speziell auf große und bedeutsame Unternehmen ab, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt haben. Der WSF dient damit vornehmlich der Stützung großer Konzerne.

Das Volumen des WSF beträgt 600 Mrd. Euro. Hiervon sind 400 Mrd. Euro für Garantieübernahmen, 100 Mrd. Euro für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen und nochmals 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung von KfW-Sonderprogrammen vorgesehen, wobei für die beiden letztgenannten Punkte dem Fonds jeweils 100 Mrd. Euro Kreditermächtigungen eingeräumt wurden. Der WSF verfügt also mit 200 Mrd. Euro über eine höhere Kreditermächtigung als der bisherige Nachtragshaushalt 2020 mit bisher 156 Mrd. Euro!

Aus Sicht des BdSt müssen Unternehmen, die außerhalb der bestehenden Hilfsprogramme von Bund, Ländern und der KfW Hilfen aus dem WSF verlangen, klare Vorbedingungen erfüllen. Dabei muss die Regel gelten, dass direkte Kapitalspritzen für Unternehmen durch die Steuerzahler nur das letzte Mittel sein dürfen!

Die Politik muss bei Rekapitalisierungsmaßnahmen **folgende Grundsätze** sicherstellen:

- Das Unternehmen darf ausschließlich coronabedingt in Schieflage geraten sein und muss ein tragfähiges Geschäftsmodell vorweisen, das eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Rückzahlung der Hilfen garantiert.

- Etwaige Hilfsmaßnahmen sind in jedem Einzelfall bezüglich ihrer Unabweisbarkeit zu begründen und zeitlich zu begrenzen. Je schneller die Staatshilfe zurückgezahlt wird, desto besser – maximale Dauer der Maßnahmen 10 Jahre.
- Für die Dauer der Hilfsmaßnahmen darf das Unternehmen keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen oder andere Vergütungsprämien ausschütten.
- Die Staatshilfen müssen zu Konditionen gewährt werden, die zu möglichst geringen Wettbewerbsverzerrungen führen und dürfen nur am inländischen Firmensitz eingesetzt werden. Zudem haben sie Vorrang bei der Rückzahlung gegenüber anderen Kapitalmaßnahmen.
- Über die Entwicklung der Maßnahmen und Beteiligungen ist mindestens einmal pro Jahr öffentlich zu berichten.

Zudem ist vor oder bei der Gewährung von Staatshilfen **folgende Kaskade** einzuhalten:

1. Zuvorderst sind alle Finanzierungs-Möglichkeiten des Unternehmens in Eigenregie auszuschöpfen, zum Beispiel durch eine Kapitalerhöhung am Aktienmarkt, bevor Rekapitalisierungsmaßnahmen durch den Staat erfolgen können.
2. Sind Staatshilfen unabweisbar, sollen diese primär als kreditbesichernde Garantien und Bürgschaften bereitgestellt werden.
3. Sind Kredit-Garantien nicht ausreichend und direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen erforderlich, soll der Staat grundsätzlich so wenig wie möglich Mitbestimmungsrechte erwerben und das Geschäft weiterhin der Unternehmensführung überlassen – etwa durch stille Beteiligungen. Der Kauf von Aktien ist nur eine Second-best-Lösung, weil der Steuerzahler sonst weitere Risiken in Form von Kursrisiken eingehen muss – Negativbeispiel: anhaltende Staatsbeteiligung an der Commerzbank.